

Stadt Bad Bevensen  
Der Stadtdirektor  
-Fachbereich Bürgerservice und Öffentliche Ordnung-

## **Hinweisblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages für die Kindertagesstätten der Stadt Bad Bevensen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind zur Betreuung in eine Kindertagesstätte in der Stadt Bad Bevensen angemeldet. Im Rahmen Ihrer finanziellen Möglichkeiten sollen Sie zu den für die Betreuung Ihres Kindes entstehenden Kosten einen Beitrag leisten.

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 16.12.2010, zuletzt geändert am 23.05.2013, eine Richtlinie für die Kindertagesstätten in der Stadt Bad Bevensen beschlossen. Aus dieser Richtlinie, in Verbindung mit den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, ergeben sich nachfolgend aufgeführte Hinweise zur Ermittlung des Elternbeitrages.

Eltern, die keinen Antrag auf Ermäßigung von Elternbeiträgen einreichen, werden automatisch in die Höchststufe der Sozialstaffel eingestaffelt.

Um die Höhe des Beitrages ermitteln zu können, ist es deshalb erforderlich, dass Sie den **Antrag auf Ermäßigung** vollständig ausfüllen.

Durch die folgenden Erläuterungen möchten wir

- Ihnen das Ausfüllen des Antrages auf Ermäßigung erleichtern
- eventuell auftretende Fragen vorab klären und Missverständnissen entgegenwirken

### **1. Wer braucht den Antrag auf Ermäßigung nicht zu stellen?**

Bitte prüfen Sie erst, ob

Sie sich freiwillig bereit erklären, den Höchstbeitrag für die Betreuung Ihres Kindes zu zahlen (dann haben Sie nichts zu veranlassen und können bei Änderungen Ihrer Einkommensverhältnisse jederzeit einen Antrag auf Einstaffelung vornehmen lassen)

Ihr Kind Anspruch auf das beitragsfreie Kindergartenjahr hat.

### **2. Wessen Einkommen wird berücksichtigt?**

Das Einkommen der Eltern/des Elternteils und des betreuten Kindes selbst wird zugrunde gelegt.

Bei getrennt lebenden sorgeberechtigten Eltern ist das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt.  
Lebt ein Elternteil in einer Partnerschaft und der Partner ist **nicht leiblicher Elternteil** des Kindes, bleibt dessen Einkommen **unberücksichtigt**.

### 3. Was gehört zum Einkommen?

Berücksichtigt werden alle erzielten Einnahmen in Geld und Geldeswert. Also **alle Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit** einschließlich Sonderzuwendungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Des Weiteren zählen dazu (keine abschließende Aufzählung)

- Unterhaltszahlungen
- Kindergeld
- Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe etc.
- Leistungen der Agentur für Arbeit
- geringfügiges einkommen
- Wohngeld
- Elterngeld, sofern die Leistung 300,- € übersteigt
- Kinderbetreuungskosten (bis zum jew. Höchstbeitrag d. Betreuungsform)
- Deputate
- Gratifikationen
- Tantiemen
- Trinkgelder
- Überstundenvergütungen
- Zinserträge
- Dividenden

Der Berechnungszeitraum für die Einnahmen ist grundsätzlich das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Das gilt allerdings nur, wenn im Berechnungsjahr oder später keine Änderungen eingetreten sind.

Unabhängig davon **muss** folgendes umgehend mitgeteilt werden:

- die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen
- die Aufnahme einer selbständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen
- die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden
- der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen oder das eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- Rentenbezüge (nicht Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz)

Sobald eine der oben genannten Veränderungen eintreten sollte, sind **umgehend unaufgefordert** gültige Nachweise (in Kopie) von Ihnen einzureichen. **Dies gilt auch für den nichtsorgeberechtigten Elternteil, der in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebt.**

#### **4. Zur Berechnung reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen (in Kopie) ein:**

- Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate- auch aus Minijobs, Ausbildungsvergütungen etc (**Netto**)
- Nachweis über Weihnachts- und Urlaubsgeld (ggf. aus dem Vorjahr) oder Bescheinigung über Nichterhalt bzw. die zu erwartende Höhe
- Leistungen der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld I, Existenzgründerzuschuss etc.)
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und der ARGE/Jobcenter (Arbeitslosengeld 2)  
**Bitte kompletten aktuellen Bescheid mit allen Seiten einreichen sowie zusätzlich Verdienstabrechnungen, wenn Sie diese Leistungen ergänzend zum Arbeitsverdienst erhalten!**
- Nachweis über Unterhaltsbezüge bzw. Unterhaltsverpflichtungen (z.B. Kontoauszüge, Bescheid Unterhaltsvorschuss etc.)
- BAföG-Bescheid, Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe
- bei Selbständigen: Gewinnermittlung /Steuerbescheid des Vorjahres zuzüglich Nachweise über Aufwendungen zur Sozialversicherung, private Kranken-, Pflege und Rentenversicherung. Bilanz, betriebswirtschaftliche Auswertung oder Einnahme/Überschussrechnung
- gültiger Wohngeldbescheid
- Elterngeldbescheid
- Rentenbescheide

#### **5. Welche Ausgaben können vom gesetzlichen Netto in Abzug gebracht werden?**

##### **Versicherungen**

soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (Höchstens 3% des Nettoeinkommens)

##### **Private Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG**

(Höchstens 4% des sozialversicherungspflichtigen Brutto/ bzw. bei Selbständigen 4 % des Gewinns)

**Werbungskosten**

Aufwendungen für Arbeitsmittel (pauschal 5,20 €)  
Fahrtkosten zur Arbeit (5,20 € pro einfacher Weg bis 40 km)  
Doppelte Haushaltsführung (130,00 € und 1 Heimfahrt monatlich)  
Beiträge zu Berufsverbänden

**6. Wie geht es weiter?**

Geben Sie Ihre Unterlagen möglichst vor Beginn des neuen Kindergartenjahres bis zum 30.06. bzw. vor Beginn der Aufnahme Ihres Kindes in den Kindergarten ab Betreuungsbeginn während des lfd. Kindergartenjahres, damit eine zeitnahe Einstaffelung erfolgen kann. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei fehlenden oder nicht vollständigen Unterlagen der Beitrag nach der höchsten Stufe festgesetzt wird.

Ihre ausgefüllten Unterlagen werden selbstverständlich unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften bearbeitet.

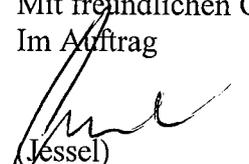
Der ermittelte Betrag wird Ihnen vom Träger der Einrichtung schriftlich mitgeteilt.

Unabhängig vom Antrag auf Ermäßigung der Elternbeiträge besteht die Möglichkeit, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, einen Antrag auf Zuschuss zum Elternbeitrag zu stellen.

Sollten Sie Fragen haben oder beim Ausfüllen des Antrages auf Ermäßigung Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an

Frau Christensen  
Rathaus Ebstorf  
Telefon 05822-42-215  
E-Mail: [t.christensen@bevensenen.-ebstorf.de](mailto:t.christensen@bevensenen.-ebstorf.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Jessel)  
Fachbereichsleiter